

Gesangverein „Teutonia“ 1860 Schlangen e.V.

S a t z u n g

§ 1

Name und Zweck

Der Chor „Teutonia“ bezweckt die Pflege und Ausbreitung des deutschen Chorgesanges. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Tätigkeit des Chores ist gemeinnützig. Sie wird ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Volksbildung und Kunstpflege ausgeübt.

Der Chor ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2

Sitz des Chores

Der Chor hat seinen Sitz in Schlangen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Horn eingetragen.

§ 3

Bundesorganisation

Der Chor ist Mitglied des Lippischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund e.V.

§ 4

Mitglieder

Die Mitglieder des Chores setzen sich zusammen aus:

- a) singenden Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern,
- d) fördernden Mitgliedern.

§ 5

Erwerbung der Mitgliedschaft

- a) Singendes Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Nur aus folgenden Gründen können Mitglieder als passiv geführt werden:
 1. Wer krankheitshalber und aus beruflichen Gründen nicht in der Lage ist, sich aktiv zu beteiligen.
 2. Fördernde und passive Mitglieder genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie die der übrigen Mitglieder, jedoch mit der Einschränkung, dass der Grabgesang als besondere Ehre nur aktiven Sängerinnen und Sängern vorbehalten ist, sowie Mitgliedern, die 40 Jahre und mehr gesungen haben.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- d) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über ihre Aufnahme gilt das unter Ziffer a) Gesagte.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Chores innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Chores förderlich ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§ 8) für das laufende Jahr gezahlt werden, desgl. sind rückständige Beiträge zu begleichen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Singstunde wiederholt fernbleiben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorheriger Mahnung als Mitglied streichen. Die Streichung befreit das betreffende Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages bis Ende des laufenden Jahres. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Chores schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Chores zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 8 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt von etwa von der Hauptversammlung beschlossenen besonderen Umlage. Die Zahlungsweise bestimmt die Hauptversammlung.

§ 9 Verwendung der Mittel

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Chores erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Chores außer etwaiger Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Chores. Der Chor darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Chores fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 10 Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung, die alljährlich stattfindet, einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.

a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem/der ersten Vorsitzenden,
dem/der zweiten Vorsitzenden,
dem/der Schriftführer(in),
dem/der Kassenführer(in).

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

b) Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter(in),
dem/der Schriftführer(in) und einem/einer Stellvertreter(in),
dem/der Kassenführer(in) und einem/einer Stellvertreter(in)
sowie zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Chores.

§ 11 Der Chorleiter

Der musikalische Leiter des Chores wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 12 Arbeitsgebiete des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zu Wohle des Chores dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher in der Singstunde bekanntzugeben.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Chores (§ 18), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind die singenden Mitglieder. Jedem singenden Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
3. die Wahl des Chorleiters,
4. die Festsetzung des Jahresbeitrages für die singenden, fördernden und passiven Mitglieder,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. die Erledigung der gestellten Anträge.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer unterliegen der ausdrücklichen Schweigepflicht gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 16
Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenführer einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer Entlastung erteilt.

§ 17
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18
Auflösung des Chores

Die Auflösung des Chores kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Chores mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Auflösung des Chores sich ergebende Vermögenswerte werden für gemeinnützige Zwecke verwendet, die der Förderung der Kunst und Volksbildung dienen. Sie können auch einer anderen gemeinnützigen Körperschaft übertragen werden. Der Beschluß der Auflösungsversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19
Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 20
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 8. Januar 1994 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schlangen, den 21. Juni 1994
DER VORSTAND